

## Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

### Zusammenfassung

Der GIH begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für einen beschleunigten Rollout intelligenter Messsysteme und der erweiterten Pflicht zur Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen, sieht aber auch einige Punkte verbesserungswürdig.

So senken die erhöhten Kosten bei vorzeitiger freiwilliger Ausstattung die Motivation der Bürger, sich initiativ an der Energiewende zu beteiligen. Die Nachrüstpflicht für Anlagen, die größer als 7kW sind, sehen wir als kritischen Eingriff in Bestandskalkulationen und sollten nicht zu Mehrbelastungen der einzelnen Betreiber führen.

Die Reaktionszeiten der Messstellenbetreiber beim freiwilligen Einbau und die damit verbundene zwischenzeitliche Begrenzung auf 60 Prozent von bis zu 22 Monaten sollten verkürzt werden.

Energy Sharing sollte zeitnah ermöglicht werden und die Einschränkung der Privilegierung in Form des Nichtanwendens von §§ 5, 40 bis 42 EnWG bis zu einer Leistung von 100 Kilowatt auf einem Mehrparteienhaus sollte entfallen.

Anlagen bis 300 Kilowatt Leistung sollten mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden statt mit registrierenden Leistungsmessungen, um Kosten zu sparen.

Die Aufgaben der Clearingstelle EEG/KWKG sollten um die Streitschlichtung zwischen PV-Anlagenbetreibern und Netzbetreibern bei Netzanschlussanfragen und die zu installierende Messtechnik erweitert werden.

Die 100-kW-Grenze für WEGs bei der Ertragsteuer-Befreiung von PV-Anlagen sollte entfallen.

Für Wärmepumpen sollte die Stromsteuer und die Mehrwertsteuer baldmöglichst abgesenkt werden.

Reservekraftwerke sollten zur Vermeidung sehr hoher Strompreisspitzen eingesetzt werden.



## **Bewertung einzelner Punkte des Gesetzentwurfs**

### **Pflichteinbau intelligenter Messsysteme, Steuerungspflichten für Erzeugungsanlagen und Preisobergrenzen - §§ 29, 30, 35 MsbG i.V.m. § 9 EEG des Gesetzentwurfs**

Der GIH erkennt an, dass eine schnell wachsende Zahl von Photovoltaikanlagen gesteuert werden können muss, damit ihre Einspeiseleistung zur Netzstabilität im Notfall heruntergeregelt werden kann. Auch unterstützen wir die Anhebung der Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme und Steuerungseinrichtung, damit diese für grundzuständige Messstellenbetreiber auskömmlich sind. Allerdings haben wir große Bedenken hinsichtlich der folgenden Punkte:

#### **Vorzeitige und freiwillige Ausstattung mit iMSys**

Den Wunsch eines Anschlussnutzers nach vorzeitiger oder freiwilliger Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem darf der grundzuständige Messstellenbetreiber künftig ablehnen. Obendrein soll die vorzeitige oder freiwillige Ausstattung künftig deutlich teurer sein als die fristgemäße Ausstattung bei Pflichteinbau. Das heißt: Wer aktiv die Digitalisierung der Energieversorgung und damit die Energiewende unterstützt, wird mit Mehrkosten belastet. Das leuchtet nicht ein und ist ungerecht.

Es sollte verbindliche Preisobergrenzen für alle Leistungen und kein "angemessenes Entgelt" geben, dessen Höhe laut Gesetzentwurf grundzuständige Messstellenbetreiber nicht einhalten müssen. Die höheren Kosten bei vorzeitigem und freiwilligem Einbau behindern aus unserer Sicht insbesondere die Installation von Photovoltaikanlagen auf Ein- und Mehrfamilienhäusern, um Mieterstromkonzepte und solche der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und des diskutierten Energy Sharings umzusetzen. Außerdem dürften die höheren Kosten Anlagenbetreiber von Anlagen bis 100 Kilowatt Leistung von der Direktvermarktung ihres Solarstroms abhalten, solange der grundzuständige Messstellenbetreiber keinen Pflichteinbau ausgeführt hat.



## Nachrüstpflicht von iMSys

Die Pflicht zur Ausrüstung eines Großteils der installierten Anlagen - auch von Bestandsanlagen - größer 7 Kilowatt Leistung mit einem intelligenten Messsystem und einem Steuerungsgerät bis Ende 2032 lehnen wir für bestehende Systeme bis 15 Kilowatt Leistung ab. Als die Betreiber der Anlagen ihr System installierten, machten sie das unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und den damit verbundenen Betriebskosten. Diesen Anlagenbetreibern höhere Betriebskosten zuzumuten, kann die Wirtschaftlichkeit der Anlage empfindlich beeinträchtigen und das Vertrauen in die Rechtssicherheit beim Betrieb einer Photovoltaikanlage am öffentlichen Stromnetz untergraben. Für Anlagen zwischen 15 und 25 KW ist die Nachrüstpflicht akzeptabel. Nachrüstpflichten sollten nicht zu Mehrkosten für Betreiber führen.

Endet der Anspruch auf EEG-Förderung nach 20 Jahren, müssen Anlagenbetreiber ohnehin ein intelligentes Messsystem und ein Steuerungsgerät einbauen, wenn sie den Strom direkt vermarkten wollen. Das dürfte sich nicht lohnen, so dass wir erwarten, dass die Betreiber die Anlage auf Eigenverbrauch umstellen oder den Eigenverbrauch durch Nachrüsten eines Speichers erhöhen und die Einspeiseleistung auf null begrenzen werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch ausdrücklich die vorgesehene Neuregelung des bidirektionalen Betriebs von Stromspeichern und die Erweiterung des Speicherbegriffs auf Ladestationen für Elektromobile nach §19 Abs. 3 bis 3c EEG. Von der wachsenden Zahl ausgeführter Anlagen geht nach Einschätzung des GIH keine Gefahr für das Stromnetz aus.

Bitte erklären Sie den Bürgern, warum der Frequenzschutz nach VDE-AR-N 4105, mit der jede Anlage zertifiziert ist, nicht als Schutzmaßnahme ausreicht. Dieser wurde extra eingeführt, um Netzprobleme zu vermeiden, da die Anlagen automatisch stufenlos herunterfahren, wenn die Leistung im Netz nicht abgenommen wird und die Frequenz damit ansteigt. Eine weitere Abschalteneinrichtung sollte nicht notwendig sein. Diese könnte erst Sinn machen, wenn die Betreiber auch die lokalen Ströme vor Ort kennen, die im Niederspannungsnetz meist noch nicht erfasst werden. Bevor man den PV-Betreibern hier Pflichten aufbürdet, erscheint es sinnvoller, die MV/NS-Trafos umfassend zu überwachen, da diese den Gesamtstrom tragen. Alternativ, könnten auch erst die Smart-Meter-Daten ausgewertet werden, und den Einbau einer Steuerbox erst bei tatsächlichem Bedarf vorschreiben, um die Kosten niedrig zu halten.



## **Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent nach § 9 Abs. 2 EEG i.V.m. § 36 Abs. 2 MsbG des Gesetzentwurfs**

Der neu gefasste Absatz 2 des § 9 EEG sieht im Entwurf unter anderem eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung für neu installierte Anlagen, die dem Mieterstromzuschlag oder der Einspeisevergütung zugeordnet sind, bis zum Ablauf der Rollout-Fristen für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) vor. Der aktuelle Entwurf des MsbG gibt den gMSB großzügige Fristen für Erzeugungsanlagen mit mehr als 2 bis 100 Kilowatt Leistung von vermutlich bis zu 22 Monaten (je nach Zeitpunkt der Verabschiedung und Inkrafttreten der Novelle), intelligente Messsysteme und Steuerboxen zu installieren.

Für angehende Anlagenbetreiber von Anlagen größer sieben Kilowatt Leistung bedeuten diese Fristen Ungewissheit, wann Mess- und Steuerungstechnik genau kommen und wie lange die Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent reduziert werden muss, zumal der grundzuständige Messstellenbetreiber auf Anfrage den vorfristigen Einbau ablehnen darf. Die Option, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber zur Installation von Mess- und Steuerungstechnik zu beauftragen, birgt dagegen das Risiko höherer Kosten für die Technik. Oder aber Anlagen - etwa auf Mehrfamilienhäusern - werden kleiner errichtet, als Dachflächen zur Verfügung stehen und sinnvoll genutzt werden könnten. Diese Punkte können die Wirtschaftlichkeit eines Projekts beeinträchtigen, den Ausbau verlangsamen und dazu führen, dass Projekte immer zum Ende der Installationsfristen, also zu Ende 2026, 2028 und 2030, mehrheitlich umgesetzt werden. Ob das im Sinne der grundzuständigen Messstellenbetreiber ist, erscheint fraglich.

Die Anlagenbetreiber haben es dabei nicht zu verantworten, wenn die vorgeschriebene Mess- und Steuerungstechnik nicht direkt bei Inbetriebnahme durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber installiert wird. Dass sie die Wirkleistungseinspeisung möglicherweise zum eigenen Nachteil auf 60 Prozent begrenzen sollen, ist nicht angemessen. Wir schlagen vor, die Fristen für die grundzuständigen Messstellenbetreiber enger zu takten und mindestens jährliche Rollout-Ziele bei der Gruppe der Betreiber von Erzeugungsanlagen bis 100 Kilowatt Leistung festzulegen oder die Kosten für den vorzeitigen Einbau der notwendigen Messtechnik zu senken. Darüber hinaus ist genauer zu definieren, in welchen Fällen der grundzuständige Messstellenbetreiber den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems samt Steuerungseinrichtung ablehnen darf.

Bei kleinen netzgekoppelten Neuanlagen mit mehr als 2 bis 7 Kilowatt Leistung erscheint uns die 60-Prozent-Regelung als dauerhafte Lösung angemessen, wenn auch dauerhaft keine Steuerungseinrichtung eingebaut werden muss.



## **Entfallen der Steuerpflicht von Erzeugungsanlagen bei Nulleinspeisung - §29 Abs. 5 MsbG des Gesetzentwurfs**

Vorgesehen ist, dass ein Steuerungsgerät zu einer netzgekoppelten Erzeugungsanlage bei Nulleinspeisung nicht einzubauen ist. Nulleinspeisung besteht laut Gesetzentwurf nach §14a Abs. 5 MsbG, wenn die Einspeiseleistung auf 0 begrenzt wird und wenn der Anlagenbetreiber in Textform erklärt, sicherzustellen, dass dauerhaft kein Strom eingespeist wird. An die Verpflichtung bleibt ein Anlagenbetreiber vier Jahre gebunden.

Der GIH regt an, die Möglichkeit der schriftlichen Textform zu präzisieren, insbesondere auch, inwieweit der Netzbetreiber die Erklärung annehmen oder zurückweisen kann.

## **Pflicht zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 9 Abs. 1 EEG / Standardisierung von Messkonzepten**

Die Vereinfachung durch den virtuellen Summenzähler in Mieterstromkonzepten, bei gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung als auch bei der diskutierten gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) lässt sich mitunter nicht so einfach nutzen, wie es das Konzept des virtuellen Summenzählers verspricht.

Die Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 9 Abs. 1 EEG ist ein Punkt, der bei Mieterstromprojekten bisher unterschiedlich ausgelegt wurde. Netzbetreiber deuten den Absatz zur Abrufung der Ist-Einspeisung teilweise so, dass der bilanziell ermittelte Einspeisewert eines virtuellen Summenzählers in Mieterstromanlagen nicht gesetzeskonform sei, weshalb sie im Messkonzept einen physischen Summenzähler verlangen. Der physische Summenzähler kann zu deutlich höheren Kosten führen und damit dazu, dass Projekte am Ende nicht umgesetzt werden.

Der GIH fordert eine Klarstellung im Gesetz, ob ein virtueller Summenzähler die Anforderungen an die Abrufung der Ist-Einspeisung erfüllt. Messkonzepte für Mieterstrom, die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing sollten grundsätzlich von der Bundesnetzagentur standardisiert werden, damit aufwändige Absprachen mit verschiedenen Netzbetreibern in Planung und Umsetzung entfallen können. Das würde auch die Netzbetreiber selbst entlasten.



## **Bewertung weiterer Punkte aus den am 13. November 2024 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts**

Teile des am 13. November 2024 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzespakets sind nicht mehr in den aktuell im Bundestag diskutierten Gesetzentwürfen zum Energiewirtschaftsgesetz, zum Messstellenbetriebsgesetz und zum Erneuerbare-Energien-Gesetz enthalten. Wir möchten auf einzelne Punkte des im November beschlossenen Pakets nachfolgend eingehen.

### **Direktlieferung von Solarstrom an Haushalte - §42c EnWG des Gesetzentwurfs**

Mit dem, laut Kabinettsbeschluss, vom 13. November 2024 geplanten §42c EnWG soll den bestehenden Stromliefermodellen des Mieterstroms und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ein drittes hinzugefügt werden, das die direkte Nutzung von Solarstrom durch Dritte vereinfacht und auch die Nutzung von dezentral erzeugtem Solarstrom im Quartier unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes erlaubt. Der GIH begrüßt dies, sieht aber Änderungsbedarf in folgenden Punkten:

### **Die Einschränkung der Privilegierung in Form des Nichtanwendens von §§ 5, 40 bis 42 EnWG bis zu einer Leistung von 100 Kilowatt auf einem Mehrparteienhaus.**

Damit werden Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) in großen Mehrfamilienhäusern ab etwa 30 Wohnungen gegenüber WEG kleinerer Wohnhäuser und gegenüber Alleineigentümern von Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern benachteiligt. Auf großen Mehrfamilienhäusern besteht der Platz für Anlagen größer 100 Kilowatt Leistung. Der Strombedarf der Haushaltskunden und für die technischen Gebäudeanlagen erfordert dann in der Regel eine Solarleistung größer 100 Kilowatt, da sonst die KWp Leistung pro Haushalt zu gering ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

Die Begrenzung der Privilegierung auf 100 Kilowatt auf Mehrparteienhäusern ist daher nicht nachvollziehbar: Warum darf ein privater Eigentümer eines Einfamilienhauses die Privilegierung bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt nutzen, aber eine Gemeinschaft von 30 Wohnungseigentümern wird auf 100 Kilowatt und somit 3 Kilowatt pro Eigentümer begrenzt? Nach Einschätzung des GIH würde diese Regelung dazu beitragen, dass große Dächer von Wohngebäuden nicht mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet werden, obwohl eine sehr gute Nutzung des Stroms mit Eigennutzanteilen größer 65 % möglich sind.



## **Die Pflicht zur registrierenden Leistungsmessung (RLM) bei teilnehmenden Verbrauchern und an der Erzeugungsanlage**

§42c Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Entwurfs sieht die registrierende Leistungsmessung an der Erzeugungsanlage und allen belieferten Verbrauchsstellen vor. Die Installation von RLM-Zählern ist teurer als von intelligenten Messsystemen und die Zähler unterliegen keiner gesetzlichen Preisobergrenze. Mit dieser Regelung werden die Kosten für Energy-Sharing-Projekte unnötig verteuert und damit unnötige Hürden für die Umsetzung von Projekten errichtet. Es erschließt sich auch nicht, warum bei der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien RLM-Zähler notwendig sein sollen. Intelligente Messsysteme bilanzieren viertelstündlich genau, so dass die Netznutzung für die Durchleitung von Solarstrom vom Ort der Erzeugung zu anderen Gebäuden der Liegenschaft oder eines Grundstücks abgerechnet werden kann. Aus Sicht des GIH ist zwischen unterschiedlichen Größen von Photovoltaikanlagen zu differenzieren: Anlagen bis 300 Kilowatt Leistung und die aus diesen zu beliefernden Verbrauchsstellen brauchen keine RLM-Zähler, sondern sollten mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.

Der GIH regt darüber hinaus an, die Netzentgelte bei der Durchleitung von Strom im Rahmen von Energy Sharing auf die Höhe des Entgelts für das Übertragungsnetz zu beschränken. Die Spannungs- und Frequenzhaltung sind notwendig im Netzbetrieb, aber bei der Durchleitung von Strom in einem Gebiet wird nicht das Verteilnetz als Ganzes beansprucht. Geringere Entgelte machen die Nutzung von Energy Sharing attraktiver und entlasten letztlich wiederum das Verteilnetz.

## **Einrichtung einer Schlichtungsstelle Netzanschluss und Messwesen**

Die Streitfälle zwischen Netzbetreibern und angehenden Anlagenbetreibern beim Anschluss von Photovoltaikanlagen sind zahlreich. Die Clearingstelle EEG/KWKG verzeichnet eine wachsende Zahl von Fällen: 2023 und 2024 waren es jeweils mehr als 800 Anfragen, die die Kammer Netze und Messung erreichten. Vermutlich gibt es aber weit mehr Streitfälle zum Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die der Clearingstelle nicht bekannt oder vor Gericht gebracht werden.

Es ist aus Sicht des GIH eine einfache Möglichkeit für Verbraucher und andere potenzielle Betreiber von Photovoltaikanlagen zu schaffen, Streitigkeiten über den Netzanschluss und die zu installierende Messtechnik mit dem Netzbetreiber beizulegen. Auch nach der Regulierung des Netzanschlusses im Solarpaket I und den nun zusätzlich vorgesehenen



weiteren Regelungen im Entwurf zu einem "Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung" ist nicht davon auszugehen, dass angehende Anlagenbetreiber und Installationsbetriebe diese Regelungen im Detail kennen, noch dass jeder Netzbetreiber die gesetzlichen Regelungen immer berücksichtigt.

Wir schließen uns dem bereits 2010 vorgelegten Vorschlag des Bundesverbands Solarwirtschaft e.V. an, eine unabhängige Stelle einzurichten, die bei Unstimmigkeiten zwischen den von Bauherren beauftragten Installateuren und den Netzbetreibern angerufen werden kann. Aus Sicht des GIH könnte diese Stelle bei der Clearingstelle EEG/KWKG angesiedelt werden und nach dem Vorbild der Schlichtungsstelle Energie arbeiten: Wendet sich ein Netzanschlussbegehrender aus berechtigtem Grund an die Stelle, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, an dem der Netzbetreiber teilnehmen muss und für das die Schlichtungsstelle eine Gebühr von ihm fordern darf – unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens. Die Clearingstelle EEG/KWKG verfügt über die notwendige Expertise, Schlichtungsverfahren in Streitfällen zum Netzanschluss und der geforderten Messtechnik zu führen.

### **Änderungen im Steuerrecht in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen** **Steuerrechtliche Benachteiligung von Wohnungseigentümergeinschaften**

Uns ist bewusst, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht für das Einkommensteuergesetz zuständig ist. Wir möchten dennoch an dieser Stelle auf eine Benachteiligung von Wohnungseigentümergeinschaften im Steuerrecht hinweisen, um alle Nachteile für WEGs bei der Installation großer Photovoltaikanlagen gebündelt darzustellen. Wir wenden uns zu diesem Punkt auch noch an das Bundesministerium der Finanzen.

§ 3 Nr. 72 EStG stellt die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage von der Einkommensteuer unter zwei Bedingungen frei: Wenn die Photovoltaikanlage auf, in oder an einem Gebäude installiert ist. Und wenn die Anlage maximal 30 Kilowatt Leistung je Wohn- oder Gewerbeeinheit bei einer maximal zulässigen Größe von 100 Kilowatt hat.

Diese Regelung ist unausgewogen, weil sie Eigentümer von Wohnungen in großen Mehrfamilienhäusern gegenüber Eigentümern von kleineren Wohn- und Gewerbehäusern oder von Wohnungen in kleineren Mehrfamilienhäusern benachteiligt. Will eine Wohnungseigentümergeinschaft in einer Liegenschaft mit mehr als 30 Wohnungen eine PV-Anlage mit mehr als 100 Kilowatt Leistung installieren, sind die Erträge aus dem Anlagenbetrieb zu versteuern. Der Aufwand für die Eigentümer ist hoch; die



Inanspruchnahme eines Steuerbüros ist teuer, wenn denn überhaupt eines gefunden wird, um die Einnahmen zu versteuern.

Uns leuchtet nicht ein, warum der Eigentümer eines Einfamilienhauses eine 30-Kilowatt-Anlage betreiben darf, ohne die Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb versteuern zu müssen, dies aber von Wohnungseigentümern verlangt wird, wenn diese einen kleineren Anteil an einer gemeinsamen PV-Anlage von i.d.R. 2 bis 5 Kilowatt Leistung haben. Die Benachteiligung bei der Besteuerung trägt dazu bei, dass auf großen Wohnhäusern im Besitz von Wohnungseigentümergeinschaften keine Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Unser Vorschlag wäre, an § 3 Nr. 72 EStG diesen Satz 4 anzufügen:

"Satz 1 ist auch auf Wohnungseigentümergeinschaften anzuwenden, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro steuerpflichtigem WEG-Mitglied beträgt und wenn der in der Anlage erzeugte Solarstrom nach §21b EEG dem Mieterstromzuschlag oder der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet wurde".

## **Stellungnahme zu bereits bestehenden Regeln des EnWGs**

### **Abregeln von Wärmepumpen und Wallboxen auf 4,2 kW oder 40% (Anlagen >11kW)**

Die Steuerung von Wärmepumpen, Batteriespeichern und Ladestationen größer 4,2 Kilowatt elektrischer Anschlussleistung ist vorgeschrieben und wird vom GIH unterstützt. Die geplante Anhebung der Preisobergrenzen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen von 80 auf 100 Euro im Jahr bedeutet insbesondere für Betreiber von Wärmepumpen höhere Betriebskosten, die aus unserer Sicht durch eine Entlastung beim Strompreis ausgeglichen werden sollten.

Es ist mitunter schwer, die Wirtschaftlichkeit einer Wärmepumpe gegenüber Heizanlagen auf Basis fossiler Energien auf Basis der aktuellen Gas- und Heizölpreise sowie der aktuellen Endkundenpreise für den Einbau einer Wärmepumpe darzustellen. Wir appellieren daher an die verantwortliche Bundesregierung, eine Absenkung der Stromsteuer und der Mehrwertsteuer auf Wärmestrom zügig auf den Weg zu bringen. Die Konzessionsabgabenverordnung sollte an die mehrheitlich in Deutschland gelebte Praxis angepasst werden. Danach wird für Wärmepumpenstrom die Abgabe für Sondervertragskunden in Höhe von 0,11 Cent/kWh erhoben. Dies hat das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung Heizstrom von 2010 für zulässig erachtet. Dass in einigen



Kommunen höhere Sätze gelten, erschwert dort Betreibern von Wärmepumpen den Lieferantenwechsel beim Wärmestrom. Eine geringere Belastung von Wärmepumpenstrom mit Steuern und Abgaben kommt dabei auch den Betreibern kleinerer Wärmepumpenanlagen zugute, die nicht steuerbar sein müssen und damit keinen Anspruch auf reduzierte Netzentgelte haben.

### **TAB-Anforderungen an Einbau von Smart Metern und Steuereinrichtungen.**

Damit die Bürger an der Energiewende teilhaben und Smart Meter nutzen, ist ein kostengünstiger Einbau der Smart Meter zu ermöglichen. Intelligente Messsysteme sind per Adapter auf bestehender Zählertafeln einzubauen. Smart Meter Gateways und Steuereinrichtung in Zusatzverteilungen aus Kunststoff. Der Austausch bestehender Zählerfelder inkl. Umbaus aller Absicherungen ist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, unwirtschaftlich und sicherheitstechnisch nicht notwendig.

Ohne eine Bagatellgrenze für alte Elektroinstallationen ist der Betrieb von PV-Anlage bei den meisten Mehrfamilienhäusern Baujahr 1970 und davor wirtschaftlich nicht darstellbar, zumal in vielen Gebäuden kein Platz für weitere oder heutige Installationen vorhanden ist.

Hier könnte den Netzbetreibern vorgegeben werden, Ihre TABs entsprechend anzupassen. Hier sollte ebenfalls auf einheitliche TABs hingearbeitet werden und der BDEW-Bundemusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz dahingehend überarbeitet werden, dass auch Bestandsanlagen weiter erlaubt bleiben.

### **Vermeidung von hohen Strompreisspitzen**

Wir halten die Existenz von sehr hohen Strompreisspitzen für fatal für die Energiewende, da sie das Vertrauen der Bürger in die Machbarkeit nachhaltig schädigen und setzen uns dafür ein, dass die Reservekraftwerke auch zur Senkung der Strompreisspitzen eingesetzt werden, bis genug umweltschonende Ersatzkraftwerkleistung zur Verfügung steht. Marktanreize zum Bau neuer Kraftwerke dürfen dabei nicht komplett ausgehebelt werden, so dass diese erst ab einer sinnvollen Schwelle ans Netz gehen sollten. Die Grenze sollte so gewählt werden, dass Tagesabschaltungen der Produktion in der Industrie vermieden werden.